

Amtsblatt der Europäischen Union

C 233



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

63. Jahrgang

15. Juli 2020

Inhalt

II Mitteilungen

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 233/01	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache M.9815 — Advent/Cinven/thyssenkrupp Elevator) ⁽¹⁾	1
---------------	---	---

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2020/C 233/02	Euro-Wechselkurs — 14. Juli 2020	2
---------------	--	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2020/C 233/03	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9886 — Salling Group/Tesco Polska) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	3
2020/C 233/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9802 — Liberty Global/DPG Media/JV) ⁽¹⁾	5
2020/C 233/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9889 — ERGO/SDHS/Taishan Property & Casualty Insurance) Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2020/C 233/06	Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40394 — Aspen	7

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss

(Sache M.9815 — Advent/Cinven/thyssenkrupp Elevator)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/01)

Am 18. Juni 2020 hat die Kommission nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn für mit dem Binnenmarkt vereinbar zu erklären. Der vollständige Wortlaut der Entscheidung ist nur auf Englisch verfügbar und wird in einer um etwaige Geschäftsgeheimnisse bereinigten Fassung auf den folgenden EU-Websites veröffentlicht:

- der Website der GD Wettbewerb zur Fusionskontrolle (<http://ec.europa.eu/competition/mergers/cases/>). Auf dieser Website können Fusionsentscheidungen anhand verschiedener Angaben wie Unternehmensname, Nummer der Sache, Datum der Entscheidung oder Wirtschaftszweig abgerufen werden;
- der Website EUR-Lex (<http://eur-lex.europa.eu/homepage.html?locale=de>). Hier kann diese Entscheidung anhand der Celex-Nummer 32020M9815 abgerufen werden. EUR-Lex ist das Internetportal zum Gemeinschaftsrecht.

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

14. Juli 2020

(2020/C 233/02)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1375	CAD	Kanadischer Dollar	1,5488
JPY	Japanischer Yen	122,17	HKD	Hongkong-Dollar	8,8171
DKK	Dänische Krone	7,4447	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7417
GBP	Pfund Sterling	0,90778	SGD	Singapur-Dollar	1,5846
SEK	Schwedische Krone	10,3855	KRW	Südkoreanischer Won	1 371,98
CHF	Schweizer Franken	1,0691	ZAR	Südafrikanischer Rand	19,0732
ISK	Isländische Krone	159,40	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,9805
NOK	Norwegische Krone	10,7110	HRK	Kroatische Kuna	7,5295
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 436,88
CZK	Tschechische Krone	26,638	MYR	Malaysischer Ringgit	4,8588
HUF	Ungarischer Forint	355,48	PHP	Philippinischer Peso	56,305
PLN	Polnischer Zloty	4,4781	RUB	Russischer Rubel	80,8370
RON	Rumänischer Leu	4,8435	THB	Thailändischer Baht	35,922
TRY	Türkische Lira	7,8111	BRL	Brasilianischer Real	6,0925
AUD	Australischer Dollar	1,6348	MXN	Mexikanischer Peso	25,7383
			INR	Indische Rupie	85,7725

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9886 — Salling Group/Tesco Polska)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/03)

1. Am 7. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Salling Group A/S („Salling Group“, Dänemark),
- Tesco (Polska) Sp. z o.o. („Tesco Polska“, Polen).

Salling Group übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Tesco Polska.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Salling Group: Einzelhandelsvertrieb über Supermärkte, Kaufhäuser, Discounter und Hypermärkte für Güter des täglichen Bedarfs sowie über Online-Shops, Cafés, Restaurants und Kochboxanbieter in Dänemark, Deutschland und (über den Food- und Nonfood-Discounter Netto Sp. z o.o) in Polen;
- Tesco Polska: Einzelhandelsvertrieb von Lebensmitteln und Gütern des täglichen Bedarfs über eine Kette von Hyper- und Supermärkten in Polen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9886 — Salling Group/Tesco Polska

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brüssel
BELGIQUE/BELGIË

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9802 — Liberty Global/DPG Media/JV)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/04)

1. Am 7. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Liberty Global plc („Liberty Global“, Vereinigtes Königreich), durch seine Tochtergesellschaften Telenet Group NV und Telenet BV (zusammen „Telenet“, Belgien),
- DPG Media NV („DPG Media“, Belgien),
- Gemeinschaftsunternehmen (JV, Belgien).

Liberty Global und DPG Media übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das JV.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Liberty Global betreibt über seine Tochtergesellschaft Telenet Kabel- und Mobilfunknetze in Belgien und Teilen Luxemburgs. Das Kerngeschäft umfasst i) Dienstleistungen in den Bereichen Breitband-Internet, Festnetztelefonie und Kabelfernsehen vor allem in Flandern und Teilen Brüssels, ii) Mobilfunkdienste in ganz Belgien, iii) den Betrieb niederländischsprachiger Pay-TV-Sender und Videoabrufdienste (Play, Play More und Play Sports) sowie frei empfangbarer Fernsehsender (Vier, Vijf, Zes) und iv) den Betrieb der Produktionsgesellschaft Woestijnvis.
- DPG Media i) bietet niederländischsprachige Tageszeitungen (Het Laatste Nieuws, De Morgen) und Zeitschriften (z. B. Dag Allemaal, Goed Gevoel, Humo) an und ii) betreibt Fernsehsender (VTM, Q2, Vitaya, CAZ und VTM Kids), einen auf Werbung gestützten Videoabrufdienst (VTM Go) und Hörfunksender (Q-music und Joe) sowie iii) ein virtuelles Mobilfunknetz (Mobile Vikings).
- Das Gemeinschaftsunternehmen wird unter einer neuen, unabhängigen Marke für niederländischsprachige Verbraucher Videoabrufdienste auf Abonnementbasis anbieten, wobei der Schwerpunkt auf lokalen und internationalen Filmen und Serien liegen wird. Es wird weder i) Sport- oder nicht jugendfreie Inhalte noch ii) lineare Sender (von Telenet und/oder DPG Media und/oder Dritten) und damit verbundene Hilfsdienste (z. B. Catch-up-Dienste) anbieten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9802 — Liberty Global/DPG Media/JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9889 — ERGO/SDHS/Taishan Property & Casualty Insurance)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 233/05)

1. Am 8. Juli 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- ERGO Versicherung AG („ERGO“) (Deutschland), kontrolliert von der Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft Aktiengesellschaft in München („Munich RE“) (Deutschland),
- Shandong Hi-Speed Group Corporation („SDHS“) (China), ein staatliches chinesisches Unternehmen unter der alleinigen Kontrolle der Shandong Provincial State-owned Assets Supervision and Administration Commission („Shandong SASAC“) (China),
- Taishan Property & Casualty Insurance Co., Ltd („TSIC“) (China), über SDHS unter der alleinigen Kontrolle von Shandong SASAC.

ERGO und SDHS übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TSIC.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- ERGO: Erbringung von Versicherungsdienstleistungen. ERGO ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der internationalen Versicherungsgesellschaft Munich RE.
- SHDS: Investitionen in sowie Errichtung und Betrieb von Autobahnen, Schnellstraßen, Brücken, Eisenbahnlinien, Schienennahverkehrslinien, Häfen, Schiffsverkehr und Logistik,
- TSIC: Erbringung von Versicherungsdienstleistungen in China.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9889 — ERGO/SDHS/Taishan Property & Casualty Insurance

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Mitteilung der Kommission nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates in der Sache AT.40394 — Aspen

(2020/C 233/06)

1. Einleitung

- (1) Beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss zur Abstellung einer Zuwiderhandlung zu erlassen, und bieten die beteiligten Unternehmen an, Verpflichtungen einzugehen, die geeignet sind, die ihnen von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung mitgeteilten Bedenken auszuräumen, so kann die Kommission nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags⁽¹⁾ niedergelegten Wettbewerbsregeln einen Beschluss erlassen, um die Verpflichtungszusagen der Unternehmen für bindend zu erklären. Ein solcher Beschluss kann befristet sein und muss feststellen, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Nach Artikel 27 Absatz 4 der genannten Verordnung veröffentlicht die Kommission eine kurze Zusammenfassung des Falls und den wesentlichen Inhalt der betreffenden Verpflichtungszusagen. Interessierte Dritte können hierzu innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist Stellung nehmen.

2. Zusammenfassung

- (2) Am 19. Juni 2020 hat die Kommission eine vorläufige Beurteilung im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 in Bezug auf eine mutmaßliche Zuwiderhandlung gegen Artikel 102 AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens durch Aspen Pharmacare Holdings Ltd und Aspen Pharmacare Ireland Limited (zusammen im Folgenden „Aspen“) angenommen.
- (3) In der vorläufigen Beurteilung legte die Kommission ihre Bedenken dar, dass Aspen seine marktbeherrschende Stellung im Sinne des Artikels 102 Buchstabe a AEUV und Artikel 54 des EWR-Abkommens missbraucht haben könnte, indem das Unternehmen im Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme von Italien⁽²⁾, („EWR“)⁽³⁾, unangemessene Preise in der Form von exzessiv überhöhten Preisen für sechs Krebsarzneimittel erzwang.
- (4) Bei den sechs von der Preispolitik von Aspen betroffenen Arzneimitteln handelt es sich um verschreibungspflichtige Humanarzneimittel zur Behandlung von Krebs, so z. B. von hämatologischen Tumoren. Sie enthalten die pharmazeutischen Wirkstoffe Melphalan, Mercaptopurine, Chlorambucil, Tioguanin und Busulfan. Die Arzneimittel werden unter den Markennamen Alkeran Intravenös („IV“), Alkeran Oral, Purinethol, Leukeran, Lanvis und Myleran verkauft (gemeinsam im Folgenden: die „Produkte“).
- (5) Die Kommission hat Bedenken, dass Aspen eine beherrschende Stellung mit jedem dieser Arzneimittel auf allen oder den meisten betroffenen nationalen Märkten im EWR innegehabt hat. Diese marktbeherrschenden Stellungen könnte Aspen zumindest während eines Teils des untersuchten Zeitraums für jedes dieser Arzneimittel innegehabt haben und sie möglicherweise weiterhin innehaben.
- (6) Ferner hat die Kommission Bedenken, dass Aspen seine beherrschende Stellung auf den meisten dieser Märkte missbraucht haben könnte. Die mutmaßliche Verhaltensweise von Aspen begann mit sehr starken Preiserhöhungen, oftmals um mehrere hundert Prozent, ab Mai 2012, woraus sich Preishöhen ergaben, die auf den meisten nationalen Märkten Anlass zu Bedenken wegen exzessiv überhöhter Preise gaben. Es liegen Beweise vor, die befürchten lassen, dass das mutmaßliche Verhalten von Aspen noch andauert.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1. Mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 sind an die Stelle der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag die Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) getreten.

⁽²⁾ Italien ist ausgenommen, da die italienische Wettbewerbsbehörde („Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato“) einen Beschluss erlassen hat, in dem sie, auf der Grundlage von Artikel 102 AEUV, eine Zuwiderhandlung von Aspen wegen exzessiv überhöhter Preise für dieselben Produkte (mit Ausnahme von Myleran) feststellte; siehe Beschluss vom 29. September 2016 in der Sache A-480, *Incremento Prezzo Farmaci Aspen (Aspen)*, in letzter Instanz bestätigt vom italienischen Staatsrat („Consiglio di Stato“) durch Urteil vom 20. Februar 2020 in der Rechtssache 8447/2017.

⁽³⁾ Für die Zwecke dieser Bekanntmachung bezeichnet „EU/EWR“ die Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme von Italien) sowie das Vereinigte Königreich und die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums. Der EWR umfasst die EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Liechtenstein und Norwegen.

- (7) Eine Analyse der Kommission hat ergeben, dass Aspen in seinen Geschäftsjahren 2013 bis 2019 (d. h. vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2019) durchgehend Gewinne mit den Produkten im EWR erzielt hat, die sowohl in absoluter als auch in relativer Hinsicht sehr hoch waren: Die Preise von Aspen lagen nämlich, selbst bei Veranschlagung einer angemessenen Rendite, im Durchschnitt um fast dreihundert Prozent über den einschlägigen Kosten (und somit waren die Preise fast viermal so hoch wie Aspens Kosten). Ferner lagen Aspens durchschnittliche Gewinnspannen im EWR mehr als dreimal über den durchschnittlichen Gewinnspannen einer Anzahl vergleichbarer Pharmaunternehmen („Vergleichsunternehmen“). Die durchschnittlichen Gewinnspannen von Aspen lagen auch über denen eines jeden einzelnen dieser Vergleichsunternehmen.
- (8) Die Untersuchung der Kommission ergab keine berechtigten Gründe für die Preise und Gewinnspannen von Aspen. Die in Rede stehenden Produkte sind seit etwa 50 Jahren patentfrei, und Aspen hat sie weder innovativ verändert noch weiterentwickelt. Aspen hat die Herstellung der in Rede stehenden Produkte und die meisten Vertriebstätigkeiten ausgelagert. Aus Kundensicht hat Aspen keine erheblichen Verbesserungen an den Produkten oder ihrem Vertrieb vorgenommen.
- (9) Daher ist die vorläufige Beurteilung der Kommission zu dem Schluss gelangt, dass Aspen unter Verstoß gegen Artikel 102 (a) AEUV im Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis zum 30. Juni 2019 möglicherweise exzessive Gewinne erzielt und für jedes der in Rede stehenden Produkte auf den meisten nationalen Märkten unangemessene Preise berechnet hat, und, dass diese Verhaltensweise noch andauern könnte.

3. Wesentlicher Inhalt der angebotenen Verpflichtungen

- (10) Aspen stimmt der vorläufigen Beurteilung der Kommission nicht zu, hat aber dennoch Verpflichtungszusagen nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeboten, um die wettbewerbsrechtlichen Bedenken der Kommission auszuräumen. Die wesentlichen Bestandteile dieser Verpflichtungen sind wie folgt:
 - a) Aspen wird seine Nettopreise für jedes der in Rede stehenden Produkte in allen EWR-Mitgliedstaaten senken, in denen die Preishöhe Anlass zu Bedenken gibt. Die gesenkten Nettopreise sind für jeden Mitgliedstaat und jedes der in Rede stehenden Produkte in den angebotenen Verpflichtungen aufgelistet. Die Preise für die Produkte im EWR würden im Ergebnis im Schnitt um 73 % gesenkt. Nach der Senkung werden erhebliche Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten fortbestehen, da Aspens Stückkosten sich von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat unterscheiden. Bei den zugesagten Nettopreisen handelt es sich um maximale Nettopreise, d. h. Preisobergrenzen; es steht Aspen also frei, niedrigere Preise anzuwenden.
 - b) Die gesenkten Nettopreise werden für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Tag der Bekanntgabe des Beschlusses der Kommission über die Annahme der Verpflichtungszusagen gelten. In der zweiten Hälfte dieses Zeitraums, d. h. nach fünf Jahren, ist eine einmalige Revision des Preisniveaus möglich, falls die unmittelbaren Kosten von Aspen erheblich angestiegen sein sollten. Zusätzlich verpflichtet sich Aspen, die gesenkten Nettopreise nicht nur während des genannten Zehnjahreszeitraums anzuwenden, sondern bereits rückwirkend ab dem 1. Oktober 2019; dies ist der Zeitpunkt, an dem das Unternehmen erstmals mit konkreten Verpflichtungszusagen an die Kommission herantreten ist. Aspen wird die vom 1. Oktober 2019 bis zur wirksamen Umsetzung der Preissenkungen zu viel gezahlten Beträge (die Differenz zwischen den gezahlten Preisen und den zugesagten gesenkten Nettopreisen) an jene Einrichtungen zurückzahlen, die in den Mitgliedstaaten letztlich die Arzneimittelpreise zahlen bzw. erstatten. Ansprüche nach anwendbarem Zivil- oder Handelsrecht bleiben von diesen Rückzahlungen unberührt.
 - c) Aspen verpflichtet sich, die in Rede stehenden Produkte während eines ersten garantierten Fünfjahreszeitraums weiterhin zu liefern. Während eines zweiten Fünfjahreszeitraums verpflichtet sich Aspen, entweder die Produkte weiterhin zu liefern oder — sollte Aspen die Einstellung der Lieferung beabsichtigen — i) die betreffenden mitgliedstaatlichen Behörden mindestens ein Jahr im Voraus von dieser Absicht in Kenntnis zu setzen und ii) die Marktzulassungen für die Produkte einem interessierten Dritten zur Verfügung zu stellen und die Marktzulassungen aufrechtzuerhalten, bis ein Käufer gefunden wurde.
- (11) Durch diese Verpflichtungszusagen dürften die in der vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken der Kommission ausgeräumt werden. Insbesondere durch die Preissenkungen und die Preisobergrenzen für einen Zeitraum von zehn Jahren dürften die Bedenken der Kommission in Bezug auf exzessiv überhöhte Preise beseitigt werden, da diese Preissenkungen die Gewinnspannen von Aspen hinreichend an die auf dem Markt üblichen Gewinnspannen angleichen. Außerdem würden die Preissenkungen dazu führen, dass die zugesagten EWR-Preise von Aspen für die Produkte im Durchschnitt niedriger sind als die Preise von 2012 bevor die Preiserhöhungen einsetzten, selbst wenn in einigen nationalen Märkten sich die Lage anders darstellen wird, da sich die Preise von 2012 auf den nationalen Märkten stark unterscheiden.
- (12) Der vollständige Wortlaut der Verpflichtungen wird auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/competition/index_en.html

4. **Aufforderung zur Stellungnahme**

- (13) Vorbehaltlich der Ergebnisse des Markttests beabsichtigt die Kommission, einen Beschluss nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 zu erlassen, mit dem die oben zusammengefassten und auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb veröffentlichten Verpflichtungszusagen für bindend erklärt werden.
- (14) Nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 fordert die Kommission interessierte Dritte auf, zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zwei Monate nach Veröffentlichung dieser Mitteilung eingehen. Interessierte Dritte werden ferner aufgefordert, eine nichtvertrauliche Fassung ihrer Stellungnahme vorzulegen, in der etwaige Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche Informationen gestrichen und durch eine nichtvertrauliche Zusammenfassung bzw. den Hinweis „Geschäftsgeheimnis“ oder „vertraulich“ ersetzt werden.
- (15) Antworten und Anmerkungen sollten nach Möglichkeit begründet werden und alle relevanten Tatsachen darstellen. Wenn Sie Bedenken hinsichtlich irgendeines Teils der angebotenen Verpflichtungen haben, schlagen Sie bitte eine mögliche Lösung vor.
- (16) Stellungnahmen können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens AT.40394 — Aspen per E-Mail (COMP-GREFFE-ANTITRUST@ec.europa.eu), per Fax (+32 22950128) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Antitrust
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE